

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung an der Technischen Hochschule über Ausnahmeregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) und den Studien- und Prüfungsordnungen der THI

Vom 05.02.2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Technischen Hochschule über Ausnahmeregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) und den Studien- und Prüfungsordnungen der THI in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Ergänzend zu § 6 Abs. 1 APO THI kann der Prüfungsausschuss für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 einen weiteren bis zu zwei Wochen dauernden Prüfungszeitraum, der spätestens eine Woche vor Beginn des Folgesemesters endet, festsetzen. ²Dieser Prüfungszeitraum ist Prüfungen vorbehalten, die aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger erheblicher Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht im regulären Prüfungszeitraum abgehalten oder abgelegt werden konnten. ³Letzteres gilt jedoch nur insoweit, als dass der Studierende nachweisen kann, dass die unterbliebene Nutzung des Prüfungsangebots der THI im regulären Prüfungszeitraum aus nicht zu vertretenden Gründen in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgte. ⁴Ein Anrecht auf die Durchführung der Prüfungen besteht nicht.“

2. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Wintersemester 2020/21“ die Wörter „und für alle Prüfungen des Wintersemesters 2020/21 zu Beginn des Sommersemesters 2021“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 3 wird folgender zweiter Satz eingefügt: „Für den Fall, dass die Zustimmung des Prüfers nicht erfolgt, findet die Einsichtnahme für diejenigen, die die Prüfungen nicht bestanden haben und dieses Nichtbestehen zu einer Exmatrikulation führt, unter Einhaltung der Hygienevorschriften in Präsenz statt.“

4. § 5a wird wie folgt geändert:

„§ 5a

Vorrückungsvoraussetzungen

(1) ¹Studierende, die mit Ablauf des Sommersemester 2020 bzw. des Wintersemesters 2020/21 die Vorrückungsvoraussetzungen nicht erfüllen,

können im Wintersemester 2020/21 bzw. Sommersemester 2021 abweichend von § 15 Abs. 1 S. 1 und 2 APO THI auf Antrag nach Absatz 2 ausnahmsweise in den 2. Studienabschnitt vorrücken, auch wenn sie die prüfungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllen, wenn sie

a. mindestens zwei Drittel der nach § 15 Abs. 1 S. 1 APO THI bzw. § 15 Abs. 1 S. 2 APO THI geforderten Leistungspunkte nachweisen können

und

b. glaubhaft nachweisen, dass die unterbliebene Nutzung des Prüfungsangebots der THI im Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/21 aus nicht zu vertretenden Gründen in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erfolgte (bspw. Angehörigkeit zur Risikogruppe gemäß Definition RKI, Krankheit, Quarantäne, Einreiseverbot).

²Verzögerungen aufgrund der auf eigener Entscheidung beruhenden Nichtteilnahme an Prüfungen im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 und Wintersemester 2020/21 sind von den Studierenden grundsätzlich zu vertreten.

(2) ¹Studierende haben dazu elektronisch mithilfe des im PRIMUSS-Portal zur Verfügung gestellten Formulars einen Antrag für das Sommersemester bis spätestens 30.09.2020 und für das Wintersemester 2020/2021 bis spätestens 28.02.2021 zu stellen. ²Studierende dokumentieren mit dem Antrag, dass ihnen bewusst ist, dass der 2. Studienabschnitt auf den Erkenntnissen des 1. Studienabschnitts aufbaut. ³Über den Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

(3) ¹Es gelten weiterhin die Vorrückungsvoraussetzungen der geltenden Studien- und Prüfungsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs und der APO THI für den Eintritt in das Praxissemester. ²Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2020 die Vorrückungsvoraussetzungen für den Eintritt in das Praxissemester nicht erfüllen, können im Wintersemester 2020/2021 nicht in das Praxissemester eintreten.“

5. In § 10 S. 2 wird die Angabe „14.03.2021“ durch die Angabe „30.09.2021“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 05.02.2021 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 10.02.2021

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 10.02.2021 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.02.2021 durch Anschlag in der Technischen Hochschule Ingolstadt bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10.02.2021.